

TEIL B : TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs . 2 BauGB)

NABENHOHE *

- (1) Der WEA – Typ 1 darf eine max ~~Höhe~~ von 85 m nicht überschreiten .
Der WEA – Typ 2 darf eine max ~~Höhe~~ von 65 m nicht überschreiten .

NABENHOHE *

- (2) Die höchste zulässige Nabenhöhe ist bezogen auf die jeweilige Geländehöhe .

2. Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (§ 9 Abs . 1 Nr. 1 BauGB)

Das Trafostationsgebäude darf eine Grundfläche von 16 qm nicht überschreiten .

3. Grünordnung

(§ 9 Abs . 1 Nr. 25a + b BauGB in Verbindung mit LNatSchG)

- (1) Im Bereich der gesetzlich geschützten Knicks sind Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig . Es sind alle Handlungen zu unterlassen , die zu Schäden an den Knickwällen und den Pflanzen und Gehölzen führen können . Die Zuwegungen und Kabeltrassen sind in einem Abstand von 1 , 25 m , gemessen vom Knickfuß , herzustellen .

- (2) Die Trafostationsgebäude sind mit kletternden und selbst – klimmenden Gehölzen zu begrünen .

II. Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB / § 92 LBO)

1. Befestigte Flächen

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind in einer Breite von 4 m im wasser – und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen . Die Randstreifen sind unbefestigt herzustellen .

2. Turm und Trafostationsgebäude

- (1) Der Turm ist bis zu einer Höhe von 15 m farblich abzu – stufen :

– bis 5 , 0 m über Erdboden : RAL 6010 (grasgrün)

– von 5 , 0 m bis 7 , 5 m über Erdboden :

Farbmischung RAL 6010 / RAL 9018 im Verhältnis 4 : 1

– von 7 , 5 m bis 10 , 0 m über Erdboden :

Farbmischung RAL 6010 / RAL 9018 im Verhältnis 1 : 1

– von 10 , 0 m bis 12 , 5 m über Erdboden :

Farbmischung RAL 6010 / RAL 9018 im Verhältnis 1 : 4

– von 12 , 5 m bis 15 , 0 m über Erdboden :

Farbmischung RAL 6010 / RAL 9018 im Verhältnis 1 : 16

- (2) Ab 15 m Höhe erhält der Turm den Farbton RAL 9018 (papyrusweiß) mit einem Remissionswert von maximal 15 % .

- (3) Das Trafostationsgebäude erhält den Farbton RAL 6010 (grasgrün) .